

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/3026 –

Perspektiven der Kernenergienutzung am Standort Deutschland im Innovationsjahr 2004

Vorbemerkung der Fragesteller

Im von der Bundesregierung so titulierten „Innovationsjahr 2004“ ist Deutschland auf der Welt der viertgrößte Erzeuger von Strom aus Kernenergie. Nach Angaben des Deutschen Atomforums vom 1. März 2004 lag die Produktion der 19 deutschen Kernkraftwerke im vergangenen Jahr bei insgesamt 165 Mrd. Kilowattstunden. Nur die Vereinigten Staaten, Frankreich und Japan gewinnen mehr Strom aus Kernenergie. Die Kernenergie deckt in Deutschland etwa ein Drittel des gesamten Strombedarfs.

Der mit den Energieversorgungsunternehmen am 14. Juni 2000 vereinbarte Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Deutschland wird bzw. soll dazu führen, dass ein großer Teil der Kernenergieanlagen zwischen 2010 und 2020 stillgelegt werden wird.

Vor dem Hintergrund der langfristigen Planung von Investitionen in der Energiewirtschaft ist jedoch schon heute eine Weichenstellung erforderlich, die klare energiepolitische Rahmenbedingungen nennt. Nur dann ist ausreichend Zeit, die technisch machbaren Potentiale wirtschaftlich systematisch auszuschöpfen und die Basis für Anschlussinvestitionen zu ebnen. Deutschland braucht dringender denn je eine kostengünstige und klimaschonende Bereitstellung von Energie, mit der die Verwirklichung der ehrgeizigen klimapolitischen Ziele Deutschlands ermöglicht und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standortes gestärkt wird.

I. Zur Situation der Kernkraftwerke

1. Welche Kapazitäten standen 2002 und 2003 in Deutschland zur Erzeugung von elektrischer Energie zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Kernkraft, Braunkohle (West/Ost), Steinkohle, Gas, Öl, Wasser, Wind, Solarenergie und Biomasse?

In den Jahren 2002 und 2003 standen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Angaben für Wind, Biomasse und Solarenergie: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – BMU) folgende Stromerzeugungskapazitäten (brutto) zur Verfügung:

	2002	2003
Kernkraft:	23 403 MW	22 101 MW
Braunkohle		
West:	11 282 MW	12 194 MW
Ost:	10 298 MW	10 039 MW
Gesamt:	21 580 MW	22 233 MW
Steinkohle:	31 024 MW	30 451 MW
Gas:	20 803 MW	19 534 MW
Öl:	5 033 MW	5 056 MW
sonstige Wärmekraft:	3 052 MW	4 095 MW
Wasser ¹⁾ :	8 484 MW	9 031 MW
Wind:	11 965 MW	14 609 MW
Biomasse:	870 MW	1 040 MW
Solarenergie:	258 MW	408 MW
sonstige erneuerbare Energien und Sonstige:	103 MW	280 MW
Gesamt:	126 575 MW	128 838 MW

2. Welche deutschen Kraftwerke können von den vorhandenen Kapazitäten für die Grund-, Mittel- und Spitzenlast sinnvoll genutzt werden?

Bei den deutschen Kraftwerken hat sich folgende Nutzung als sinnvoll erwiesen; für Windkraft- und Photovoltaikanlagen ist eine eindeutige Zuordnung zu den folgenden Lastbereichen nur eingeschränkt möglich:

Grundlast: Kern-, Braunkohle-, Biomasse-, Geothermie- und Laufwasserkraftwerke

Mittellast: Steinkohle-, Gas- und Speicherwasserkraftwerke

Spitzenlast: Pumpspeicherkraftwerke und Gasturbinen.

Biomassekraftwerke können grundsätzlich auch im Mittellastbereich, Biogaskraftwerke grundsätzlich auch im Mittel- und Spitzenlastbereich eingesetzt werden. Die Benutzungsstunden der Windkraftanlagen und der Photovoltaikanlagen entsprechen denen von Spitzenlastkraftwerken. Die Erzeugung von Strom aus Windkraft und Solarenergie ist von den Standort- und Witterungsbedingungen und von den Tageszeiten abhängig. Gegenwärtig gibt es Projekte, die vorsehen, Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD-Anlagen) auch im Grundlastbereich zu betreiben.

¹⁾ Einschließlich Speicherkraftwerke.

3. Von welcher Zusammensetzung des Energiemixes geht die Bundesregierung für die kommenden Jahre aus?

Änderungen im Energiemix beanspruchen einen längerfristigen Zeitraum. Dabei erwartet die Bundesregierung für die kommenden Jahre steigende Beiträge der erneuerbaren Energien; im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und in der Nachhaltigkeitsstrategie sind die Ziele für einen Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromversorgung von mindestens 12,5 % für 2010 und mindestens 20 % für 2020 festgelegt. Mit Abschluss des Kernenergieausstiegs wird der Anteil fossiler Energien dann rund 80 % betragen. Die Bundesregierung hat das Ziel, dass erneuerbare Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen. Die konkrete Energieträgerstruktur wird sich im Wettbewerb der einzelnen Energieträger und auf Grundlage der vom Gesetzgeber und der Bundesregierung vorgegebenen politischen Rahmenbedingungen (aktuell u. a. die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und die Regelungen zum Emissionshandel) ergeben. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

4. Wie wird sich der schrittweise Ersatz der Kernenergie in Deutschland nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Zusammensetzung der Energieträgerbasis in der Stromerzeugung für den Zeitraum bis 2010 und ab 2010 bis 2020 auswirken?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche Energieträger hält die Bundesregierung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zur Erzeugung von Strom in der Grundlast anstelle von Kernenergie für geeignet und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Einschätzung?

Die Regelungen des Atomgesetzes zum Ausstieg aus der Kernenergie und die altersbedingte Außerbetriebnahme fossil befeuerter Kraftwerke bewirken, dass insgesamt Kraftwerke mit einer Leistung von rund 40 000 MW vom Netz gehen.

Hierdurch wird sich die Energieträgerstruktur in den nächsten Jahren erheblich ändern. Parallel soll entsprechend des EEG und der Nachhaltigkeitsstrategie der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2010 auf mindestens 12,5 % und bis 2020 auf mindestens 20 % gesteigert werden. Die fossilen Energieträger Braun- und Steinkohle sowie Erdgas werden dann rund 80 % der Stromerzeugung zu bestreiten haben.

Dabei sind die energiepolitischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Deutschland ein attraktiver Industrie- und Energiestandort bleibt. Dies ist wichtig für Investitionen in die Energieversorgung und für die damit verbundenen Arbeitsplätze. Die künftige Energieversorgung muss das hohe Niveau der Versorgungssicherheit weiter gewährleisten und zu Preisen erfolgen, die die Wirtschaftlichkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sichern. Sie muss zugleich dazu beitragen, dass Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht und so seiner internationalen Verantwortung gerecht wird.

Die anstehende Modernisierung des Kraftwerkparks bietet Möglichkeiten und Herausforderungen für Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit, die genutzt werden müssen. Dabei werden hoch effiziente Stein- und Braunkohlekraftwerke insbesondere in der Grundlastversorgung zukünftig die tragende Rolle spielen. Daneben wird der Einsatz von Erdgas insbesondere in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie in modernen GuD-Anlagen zunehmen. In welchem Umfang Erdgas in die Grundlastversorgung vordringen kann, wird dabei maßgeblich von dessen Preisentwicklung abhängen.

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Ausnahme war lediglich das wind- und regenarme Jahr 2003. Neben Wasserkraft dürften die grundlastfähigen und bezüglich der Einsatzfähigkeit mit fossilen Energieträgern vergleichbaren erneuerbaren Energieträger Biomasse und mittel- bis langfristig Geothermie eine zunehmend wichtigere Rolle einnehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Saldo aus Verlusten und Hinzugewinnen an Arbeitsplätzen dar (sektorübergreifende Angaben unter Einschluss der vor- und nachgelagerten Bereiche), der auf Grund der Ausstiegsvereinbarung konstatiert werden muss?

Gemäß der Vereinbarung vom 11. Juni 2001 werden die Bundesregierung und die Energieversorgungsunternehmen gemeinsam daran arbeiten, eine umweltverträgliche und im europäischen Markt wettbewerbsfähige Energieversorgung am Standort Deutschland weiterzuentwickeln. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag geleistet, um in der Energiewirtschaft eine möglichst große Zahl von Arbeitsplätzen zu sichern. Die mittelfristig angelegte Vorgehensweise und insbesondere die Möglichkeit zur flexiblen Handhabung der Laufzeiten sollen diesem Anliegen Rechnung tragen. Bislang wurden die Kernkraftwerke Stade und Mülheim-Kärlich aufgrund der Kernenergieausstiegsvereinbarung stillgelegt. Zurzeit lassen sich bei diesen Kraftwerken nach Kenntnis der Bundesregierung keine bemerkenswerten Veränderungen bei den Arbeitsplätzen und in ökonomischer Hinsicht bei den dort Beschäftigten konstatieren. Der Stillstandsbetrieb und der sich anschließende Rückbau von bis zu 15 Jahren wird den größten Teil der Beschäftigungsverhältnisse über viele Jahre sichern. Durch den Ersatz von Stromerzeugungskapazitäten der stillgelegten Atomkraftwerke durch andere Energieerzeugungsanlagen sind Arbeitsplatzzuwächse sowohl in der fossilen Energieerzeugung als auch im Bereich der erneuerbaren Energien zu erwarten. Die gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekte lassen sich wegen der großen Zahl sich überlagernder Einflussfaktoren nur schwer beziffern.

7. Welche Konsequenzen hat die Kernenergieausstiegsvereinbarung für die direkt und indirekt betroffenen Unternehmen und die dort beschäftigten Arbeitnehmer in ökonomischer Hinsicht, und wie bewertet die Bundesregierung diese Konsequenzen?

In den nächsten 20 Jahren gehen mit den stillzulegenden Kernkraftwerken auch fossil befeuerte Kraftwerke vom Netz. Für diese Anlagen stellt sich gleichermaßen die Frage der Schaffung von Ersatzkapazitäten und damit die Verlagerung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Dieser Restrukturierungsprozess der Energiewirtschaft hat natürlich wirtschaftliche Auswirkungen auf die Unternehmen, die aber heute noch nicht abschließend beurteilt werden können.

8. Welches Konzept hat die Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung nach dem Ausstieg aus der Kernenergie im Strombereich?

Die Bundesregierung gibt den energiepolitischen Rahmen vor, der sich an den gleichrangigen Zielen Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit orientiert. Im marktwirtschaftlich organisierten Energiesektor liegt dann die Entscheidung, ob, wann, wo, wie und in welchem Umfang Ersatzinvestitionen getätigt werden, bei den Unternehmen.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie in anderen Mitgliedstaaten der EU sowie in der übrigen Welt vor?

Für einen Ausstieg aus der Kernenergienutzung haben sich sieben Länder Europas entschieden und deshalb die Inbetriebnahme von Kernkraftwerken gestoppt oder den weiteren Betrieb ihrer Kernkraftwerke befristet oder begrenzt:

- Schweden entschied sich 1980 nach einem Referendum, keine weiteren Kernkraftwerke mehr zu bauen und die zwölf damals bereits betriebenen oder im Bau befindlichen abzuschalten, sofern die ökonomischen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen dies zulassen;
- Deutschland hat sich 2002 für den Ausstieg aus der Kernenergie entschieden, und durch eine Änderung des Atomgesetzes für die Kernkraftwerke Reststrommengen festgelegt;
- Belgien hat durch das Kernenergie-Ausstiegsgesetz vom 31. Januar 2003 festgelegt, dass neue Kernkraftwerke nicht mehr in Betrieb gehen dürfen und derzeit bereits betriebene jeweils 40 Jahre nach ihrer kommerziellen Inbetriebnahme endgültig abgeschaltet werden;
- in Österreich wurde das „belade bereite“ Kraftwerk Tullnerfeld 1978 nicht in Betrieb genommen. Das Kernenergieverbot hat inzwischen Verfassungsrang erhalten;
- in Italien wurden in den 80er Jahren auf der Grundlage eines Referendums nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl die dort betriebenen vier Kernkraftwerksblöcke endgültig abgeschaltet und die begonnenen Bauvorhaben eingestellt;
- in Spanien, wo gegenwärtig neun Kernkraftwerksblöcke in Betrieb sind, werden aufgrund des Elektrizitätsgesetzes von 1994 keine neuen Kernkraftwerke gebaut. Dieser gesetzlichen Regelung ging 1984 ein Moratorium voraus, durch das seinerzeit der Bau von vier Blöcken abgebrochen wurde;
- in den Niederlanden sollte das einzige verbliebene Kernkraftwerk Borssele aufgrund eines Parlamentsbeschlusses bis Ende 2003 vom Netz gehen; das Oberste Verwaltungsgericht entschied jedoch gegen Parlament und Regierung. Zurzeit wird von einem auslegungsgemäßen Betrieb bis 2013 ausgegangen.

In den Kernkraftwerke betreibenden Ländern der übrigen Welt gibt es nach hiesiger Kenntnis keinen Regierungsbeschluss oder eine gesetzliche Regelung zum Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Neu-/Zubau von Kernkraftwerken in anderen Mitgliedstaaten der EU sowie in anderen Staaten außerhalb der EU vor?

In der EU befindet sich in Finnland ein Kernkraftwerk in Bau. In Frankreich hat der französische Energieversorger EDF im Oktober 2004 den Standort Flamanville für den Bau eines weiteren Europäischen Druckwasserreaktors (EPR) festgelegt. Der Bau von zwei Blöcken in der Slowakischen Republik ist vorläufig ausgesetzt.

Außerhalb der EU befinden sich derzeit 25 Anlagen in Bau: Argentinien (1), China (2), Indien (9), Iran (1), Japan (3), Republik Korea (1), Demokratische Volksrepublik Korea (2), Rumänien (1), Russland (3) und Taiwan (2).

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die langfristigen Rahmenbedingungen für den Energiestandort Deutschland in einem Energieprogramm niederzulegen?

Wenn ja, wann wird sie ein solches Programm vorlegen?

Um den Energiestandort Deutschland zu stärken, sind energiepolitische Entscheidungen notwendig, die sich an der gleichrangigen Verwirklichung der energiepolitischen Ziele

- Wirtschaftlichkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- Schonung der Umwelt und Ressourcen sowie Schutz des Klimas,
- dauerhafte Versorgungssicherheit

orientieren.

Die Bundesregierung hat ihre energiepolitischen Vorstellungen wiederholt dargelegt.

Mit der EEG-Novelle und der Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und das Zuteilungsgesetz 2007 hat die Bundesregierung in jüngster Zeit wichtige Entscheidungen getroffen, die sowohl dem Klimaschutz als auch dem Energiestandort Deutschland gerecht werden. Ein weiterer zentraler Schritt ist die Umsetzung der so genannten Beschleunigungsrichtlinien zum Binnenmarkt für Elektrizität und Gas durch die Novelle zum Energiewirtschaftsgesetz, die sich gegenwärtig im parlamentarischen Verfahren befindet. Wesentliche Marktregeln für den Netzzugang sollen nunmehr verbindlich vorgegeben werden. Die künftige Regulierungsbehörde soll einen fairen Netzzugang und damit einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb sichern.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, die jetzigen energiepolitischen Rahmenbedingungen zu ändern?

Wenn ja, durch welche Initiativen?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 11 verwiesen.

13. Welche Ziele hat die Bundesregierung hinsichtlich der Verringerung der Importabhängigkeit insbesondere vom Energieträger Erdgas?
14. Welchen Beitrag kann die Kernenergie nach Auffassung der Bundesregierung dazu leisten?
15. Welchen Beitrag können die Erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung ihrer Grundlastfähigkeit nach Auffassung der Bundesregierung dazu leisten?²⁾

Auch bei zahlenmäßig hoher Importabhängigkeit kann die Sicherheit der Energieversorgung durch eine langfristige energiepolitische Strategie mit vielfältigen Elementen verbessert werden.

Die Bundesregierung setzt dabei auf die Senkung des Energiebedarfs durch Energieeinsparung und Effizienzsteigerung, die Liberalisierung der Märkte für lei-

²⁾ Hinweis: Es ist nicht völlig klar, worauf sich das „dazu leisten“ bezieht. Orientiert man sich streng am Text der Großen Anfrage, dann bezieht es sich auf Frage 13, die „Verringerung der Importabhängigkeit insbesondere vom Energieträger Erdgas“. Die Frage wird daher in diesem Sinne beantwortet.

tungsgebundene Energien Strom und Gas, den Ausbau der heimischen erneuerbarer Energien, die Vermeidung einseitiger Energieträgerabhängigkeiten und die Diversifizierung der Bezugsquellen gerade auch beim Erdgas, die Zusammenarbeit mit Förderländern und die internationale Zusammenarbeit.

Im Übrigen wird auf die Vereinbarung der Bundesregierung mit den Energieversorgungsunternehmen zur geordneten Beendigung der Nutzung der Kernenergie verwiesen.

II. Zum Klimaschutz

16. Welche internationalen Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist, sind für die nationale Energiepolitik von herausragender Bedeutung?

Die Bundesregierung bewegt sich bei der Verfolgung ihrer Energiepolitik in einem zunehmend durch internationales Recht bestimmten Umfeld. Hierzu gehören EU-rechtliche Rahmenbedingungen (Binnenmarkt für Strom und Gas, Wettbewerbsrecht, Beihilfenkontrolle, Umweltschutzvorgaben), die Klimarahmenkonvention und das Kyoto-Protokoll, aber auch der Energiecharta-Vertrag, das Internationale Energie-Programm (IEP) als rechtliche Grundlage der Internationalen Energie-Agentur (IEA) und internationale Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) (GATT/GATS) und anderen. Im Hinblick auf Safeguards-Verpflichtungen und internationale Zusammenarbeit bei Fragen nuklearer Sicherheit haben ferner der EURATOM-Vertrag und die Mitgliedschaft in der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) eine besondere Bedeutung.

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass insbesondere ihr 40%iges CO₂-Reduktionsziel mit der Kernenergieausstiegsvereinbarung der Bundesregierung vom 14. Juni 2000 zu angemessenen volkswirtschaftlichen Kosten erreichbar sein wird?

Wenn ja, mit welchen Maßnahmen will sie dieses Ziel erreichen?

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Klimaschutzprogramm vom 18. Oktober 2000 und in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland vom April 2002 eingehend mit der Frage Klimaschutz und Atomausstieg auseinandergesetzt.

Die Bundesregierung hält eine Weiterentwicklung der Kyoto-Ziele über 2012 hinaus für geboten. Hierbei werden weitere deutliche Minderungsverpflichtungen der Industrieländer unter Einbezug der USA, erste wirksame Klimaschutzverpflichtungen von großen Entwicklungs- und Schwellenländern, sowie Politiken und Maßnahmen im Bereich des bislang nicht erfassten grenzüberschreitenden Flug- und Schiffsverkehrs nötig sein. Dabei ist eine ausgewogene Verteilung der Klimaschutzanstrengungen auf die beteiligten Staaten erforderlich. In diesem Zusammenhang schlägt die Bundesregierung vor, dass sich die EU bereit erklärt, ihre Treibhausgase bis zum Jahr 2020 um 30 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Unter dieser Voraussetzung wird Deutschland einen Beitrag von minus 40 % anstreben. Der Europäische Rat wird sich auf seinem Frühjahrsgipfel 2005 mit Strategien – einschließlich Zielvorgaben – zur mittel- und langfristigen Emissionsverringering beschäftigen.

18. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung im Rahmen der Verwirklichung ihrer nationalen klimapolitischen Ziele für die Verbraucher?

Die Kosten von CO₂-Einsparungen hängen von der Auswahl und Ausgestaltung der Minderungsmaßnahmen ab. Im Einzelnen gibt es hierzu eine Vielzahl wis-

senschaftlicher Studien mit großer Ergebnisbandbreite, deren Aussagen sich die Bundesregierung nicht zu Eigen macht. Dabei ist unbestritten, dass auch in Deutschland die gegenwärtige Energienutzung noch deutliche Potenziale für eine kostengünstige oder wirtschaftlich rentable Vermeidung von Treibhausgasen bietet.

19. Stimmt die Bundesregierung der Aussage des Energieberichtes des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie vom November 2001 zu, dass die Nutzung kohlestoffreicher Energieträger wie Kohle den Klimaschutz gefährde?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer klimapolitischen Zielsetzung den Beschluss vom 10. November 2003, die Steinkohlebeihilfen fortzusetzen?

Klimaschutz lässt sich einerseits über verstärkte Anstrengungen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung, andererseits über eine Substitution kohlenstoffreicherer Energieträger wie Kohle und Öl durch kohlenstoffärmere bzw. -freie Energieträger (Erdgas bzw. erneuerbare Energien) erreichen.

Im Rahmen einer international abgestimmten Klimaschutzpolitik ist es erforderlich, dass die mit der Kohlenutzung verbundenen CO₂-Emissionen künftig deutlich verringert werden. Hierzu sind große Anstrengungen notwendig, um durch Substitution, weitere Effizienzverbesserungen im Kraftwerkspark und verstärkte Forschung – u. a. zur CO₂-Abscheidung und zu Clean-Coal-Technologien – die Emissionen zu reduzieren.

Insbesondere im Anlagenbau sowie im Forschungsbereich sind in Deutschland bereits in großem Umfang Erfahrungen bei der effizienten und klimaverträglichen Verstromung von Kohle gemacht worden, die für die globale Absenkung der CO₂-Emissionen von großer Bedeutung sein können. Ein Verzicht auf die Nutzung der heimischen Kohle in der Stromerzeugung könnte negative Auswirkungen auf die Sicherheit der deutschen Energieversorgung haben. Die Nutzung der heimischen Braun- und Steinkohle ist aus Sicht der Bundesregierung auch struktur- und beschäftigungspolitisch bedeutsam.

Wird deutsche Steinkohle durch importierte Steinkohle ersetzt, hat dies keine relevanten klimapolitischen Auswirkungen.

Die Förderung der Steinkohle wird in Deutschland im Übrigen seit geraumer Zeit kontinuierlich zurückgefahren. 1990 lag sie noch bei rund 66 Mio. t, 2002 nur noch bei 26 Mio. t. 2001 übertrafen die Steinkohleimporte erstmals die inländische Förderung. Bis 2012 soll diese Menge auf 16 Mio. t gesenkt und jede zweite Steinkohlenzeche geschlossen werden.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass insbesondere Kohle, Mineralöl und Erdgas nur unter zusätzlichen CO₂-Emissionen Kernenergiestrom ersetzen können?

Die Bundesregierung hat in ihrem Klimaschutzprogramm vom Oktober 2000 und in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie vom April 2002 darauf hingewiesen, dass in je nach Ersatzbrennstoff unterschiedlicher Höhe zusätzliche Emissionen entstehen. Sie hat gleichzeitig deutlich gemacht, dass Effizienzsteigerungen bei der Energieumwandlung und der Energienutzung, sparsamer Umgang mit Energie in allen Bereichen und der Ausbau der erneuerbaren Energien wichtige Bausteine sind, die entstehende Herausforderung zu bewältigen. Mit ihrer Klimaschutzpolitik wirkt die Bundesregierung darauf hin.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Wie schätzt die Bundesregierung die Risiken des Klimawandels auf Grund des Betriebes konventioneller Kraftwerke ein, und welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die durch eine Modernisierung konventioneller Energiegewinnungsanlagen zu erwirkende Verringerung von CO₂-Emissionen?

Die Energiewirtschaft verbuchte in den 90er Jahren beachtliche CO₂-Reduktionserfolge. Obwohl die Energieeffizienz der Kraftwerke durch Modernisierungsmaßnahmen erheblich gestiegen ist, weist die Energiewirtschaft in den letzten Jahren durch die verstärkte Verstromung von Braunkohle und die Übernahme des Betriebes von Industriekraftwerken steigende Emissionen auf.

Ein neues Forschungskonzept des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zur Fortentwicklung der Kraftwerkstechnologie (COORETEC) zielt darauf ab, die Umweltverträglichkeit von Kohle und Gas deutlich zu steigern. Das Konzept verfolgt zwei Pfade: Beim ersten Pfad geht es um weitere Effizienzverbesserungen. Sowohl bei Kohle- als auch bei Gaskraftwerken lassen sich die Wirkungsgrade innerhalb der nächsten beiden Dekaden im Vergleich zu heute um ca. 7 bis 9 Prozentpunkte steigern. Neben dem Einspareffekt bei den Ressourcen Kohle und Gas ergibt sich daraus eine Minderung der spezifischen CO₂-Emissionen um 15 bis 20 %.

Der zweite Pfad von COORETEC zielt darauf ab, Kohlendioxid kostengünstig und verlustarm am Kraftwerk abzutrennen und anschließend sicher zu speichern. Der Zeitbedarf für Forschung und Entwicklung, um diese Technologien marktreif zu machen, wird auf 10 bis 20 Jahre geschätzt. Damit würde die weitgehend CO₂-freie Stromerzeugung aus Kohle ermöglicht und so der Konflikt zwischen den Zielen Klimaschutz und Versorgungssicherheit gelöst.

Außerdem werden im Rahmen des EU-Emissionshandels Anreize gesetzt, in klimafreundliche Technologien zu investieren und konventionelle Kraftwerke zu modernisieren. Ein Beispiel hierfür ist § 10 Zuteilungsgesetz 2007 (Übertragungsregel) in Verbindung mit § 7 Abs. 9 Zuteilungsgesetz 2007 (Malusregel). Die Kombination dieser beiden Regeln wird, wie auch aus ersten Stellungnahmen beteiligter Unternehmen deutlich wird, beispielsweise zu einem beschleunigten Ersatz alter Braunkohlekraftwerke durch hochmoderne so genannte BoA-Kraftwerke (BoA: Braunkohlekraftwerk mit optimierter Anlagentechnik) führen. Die Einführung des Emissionshandels hat zudem Investitionsentscheidungen zugunsten CO₂-armer Gaskraftwerke erleichtert.

22. Inwieweit dient die friedliche Nutzung von Kernenergie dem globalen Klimaschutz?

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Nutzung der Kernenergie keine Voraussetzung für erfolgreiche Klimaschutzpolitik.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 17 und 20 verwiesen.

23. Inwieweit dient der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie dem globalen Klimaschutz?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

24. Wie viel Gramm CO₂-Äquivalent wird in Deutschland zur Produktion von einer Kilowattstunde Strom erzeugt, wie viel im Durchschnitt der EU-Länder, und trifft es zu, dass Deutschland im EU-weiten Vergleich an viertletzter Stelle steht?

In der Studie „Anforderungen an die zukünftige Energieversorgung“ des Umweltbundesamtes vom August 2003 ist unter Bezug auf GEMIS (Globales Emissions-Modell Integrierter Systeme) festgehalten, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen pro Kilowattstunde Strom in Deutschland 667 (EU 429) Gramm Kohlendioxid betragen. Der zweite Teil der Frage ist danach mit „ja“ zu beantworten.

III. Zu den Kosten

25. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu Vorkommen, Verfügbarkeit und Reichweiten der weltweiten Energiereserven vor, und wie beurteilt die Bundesregierung die technisch-wirtschaftlichen Realitäten zu ihrer Nutzung sowie politische Risiken der Verfügbarkeit der einzelnen Energieträger und die zukünftige Preisentwicklung?

Für die Preisentwicklung der importierten Energieträger stehen die verfügbaren Reserven nicht so sehr im Vordergrund wie die aktuellen Marktverhältnisse. Diese werden geprägt vom Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage, geopolitischen Faktoren, Lagerbeständen, logistischen Kapazitäten aber auch von spekulativen Aktivitäten. Vorhersagen der Preisentwicklung sind verlässlich nicht möglich.

Die Bundesregierung bezieht sich bei ihrer Antwort auf die Energiestudie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zum Thema „Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen 2002“ und auf aktuelle Daten mit Stand Ende 2003. Nach dieser Studie ist die Versorgung mit fossilen Energieträgern mittelfristig gesichert, sofern keine grundlegenden Änderungen der Rahmendaten eintreten. Die Reserven (die derzeit technisch und wirtschaftlich gewinnbare Menge) der nichterneuerbaren Energierohstoffe betragen per Ende 2003 insgesamt etwa 33 900 Exajoule (EJ).

Sie liegen damit in etwa auf dem Niveau des Jahres 1997. Die Ressourcen (nachgewiesene, aber derzeit unwirtschaftliche und geologisch mögliche Vorräte) an nichterneuerbaren Energierohstoffen gingen um ca. 40 % auf ca. 193 800 EJ zurück.

Ursächlich dafür waren die deutlich niedrigeren Bewertungen für nichtkonventionelles Erdöl (Ölschiefer) und nichtkonventionelles Erdgas (Aquifergase und Gashydrate) infolge eines verbesserten Kenntnisstandes und Risiken ihrer möglichen Nutzung. Die Ressourcen im Bereich nichtkonventionelles Erdöl und Erdgas können das Energieangebot der Zukunft weiter erhöhen. Bei gegenwärtiger Förderung gilt für das Erdöl eine sog. statische Reichweite³⁾ von ca. 46 Jahren, für Erdgas von ca. 66, für Hartkohle von 153, für Weichbraunkohle von 198 und für Uran von ca. 49 Jahren (s. auch Tabellen 1 und 2), die sich allerdings durch Neufunde und verbesserte Gewinnungstechnologien weiter in die Zukunft verschieben wird.

³⁾ Siehe Erläuterung zu Tabelle 1.

Tabelle 1: Weltreserven, Förderung und statische Reichweite nichterneuerbarer Energierohstoffe (Stand: Jahresende 2003)

Energierohstoffe	Reserven		Anteil an Gesamt %	Förderung 2003	Statische Reichweite Jahre
	EJ	Menge			
Hartkohle	15 963	681 Gt	47,1	4 435 Gt	153
Erdöl, konventionell	6 686	160 Gt	19,7	3 495 Mt	46
Erdgas, konventionell	5 639	178·10 ¹² m ³	16,6	2 686·10 ⁹ m ³	66
Erdöl, nichtkonventionell	2 301	66 Gt	6,8	ca. 100 Mt ¹⁾	>200 ¹⁾
Weichbraunkohle	1 620	184 Gt	4,8	930 Mt	198
Thorium	908	2,2 Mt	2,7	n. b.	–
Uran	997	1,7 Mt	2,1	35.400 tU	49 ²⁾
Erdgas, nichtkonventionell	63	2·10 ¹² m ³	0,2	>130·10 ⁹ m ³ ³⁾	n. b.
Gesamt	34 177		100	361 EJ	

1) Schätzung, Förderung im konventionellen Erdöl mit enthalten.

2) Basierend auf der Förderung, bei jährlichem Verbrauch von ca. 60 000 t Uran ca. 38 Jahre.

3) Statistik unvollständig, Förderung im konventionellen Erdgas enthalten.

Konventionelles Erdöl: Dichte < 0,934 g/cm³.

Nicht konventionelles Erdöl: Schweröl, Ölsande, Ölschiefer.

Konventionelles Erdgas: Freies Erdgas, Erdölgas.

Nicht konventionelles Erdgas: Flözgas, Aquifer gas, dichte Speichergesteine, Gashydrate.

Hartkohle: Anthrazit, Steinkohle, Hartbraunkohle Energieinhalt >16 500 kJ/kg.

Weichbraunkohle: Energieinhalt <16 500 kJ/kg.

Uran: Reserven mit Gewinnungskosten bis 40 \$/kgU.

Thorium: derzeit keine kommerzielle Energienutzung.

1 Mt = 10⁶ t = 1 Mio. t; 1 Gt = 10⁹ t = 1 Mrd. t.

10⁹ m³ = 1 Mrd. m³; 10¹² m³ = 1 Bill. m³.

SKE = Steinkohleeinheiten.

1 EJ = 10¹⁸ J = 34,1219 Mio. SKE.

n. b. = nicht bekannt.

Statische Reichweite: Quotient aus derzeit bekannten Reserven und gegenwärtiger Förderung. Nur als Orientierungshilfe anzusehen, da Reserven preisabhängig und daher Änderungen unterworfen und Förderung nachfragebedingt ist. Statische Reichweite hat in der Vergangenheit immer zugenommen (s. BGR „Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen 2002“).

Tabelle 2: Weltressourcen nichterneuerbarer Energierohstoffe (Stand Jahresende 2003)

Energierohstoffe	Ressourcen		Anteil an Gesamt %
	EJ	Menge	
Hartkohle	103 898	3 546 Gt SKE	53,6
Erdgas, nichtkonventionell	48 633	1 533·10 ¹² m ³	25,1
Weichbraunkohle	12 218	417 Gt SKE	6,3
Erdöl, nichtkonventionell	10 460	250 Gt	5,4
Uran	7 257	18 Mt	3,7
Erdgas, konventionell	6 886	207·10 ¹² m ³	3,6
Erdöl, konventionell	3 515	82 Gt	1,8
Thorium	964	2,4 Mt	0,5
Gesamt	193 831		100

Hinsichtlich der technisch/wirtschaftlichen Realitäten sind günstige Entwicklungstendenzen aufgrund höherer Ausbeutefaktoren, verbesserter Technologien und damit verbundener Kostenreduktionen sowie sich abzeichnender Möglichkeiten einer Nutzung nichtkonventioneller Vorkommen zu erkennen. Die politischen Risiken liegen vor allem mittel- und langfristig in der regional ungleichgewichtigen Verteilung der Lagerstätten, insbesondere bei Erdöl und Erdgas.

Die weltweite Abhängigkeit vom OPEC-Öl (OPEC: Organisation erdölexportierender Länder) – drei Viertel der heute bekannten Erdölreserven und die Hälfte der Erdgasreserven lagern in OPEC-Ländern – wird künftig zunehmen. Diese einseitige Abhängigkeit kann durch die Exploration und Erschließung neuer Lagerstätten außerhalb der OPEC-Staaten und eine verstärkte Nutzung nichtkonventionellen Erdöls nur teilweise begrenzt werden. Die Erdöl- und Erdgasreserven Deutschlands sind im Weltmaßstab unbedeutend. Im Jahr 2003 deckte die heimische Förderung beim Erdöl nur 3 % des Verbrauchs, bei Erdgas jedoch 22 %.

Bei der Weichbraunkohle verfügt Deutschland über gut 4 % der Weltreserven. Sie deckt den derzeitigen deutschen Verbrauch zu fast 100 % ab. Bei der Hartkohle verfügt Deutschland über nur 0,3 % der Weltreserven. Die deutsche Förderung deckt gegenwärtig ca. 39 % unseres Verbrauchs ab, allerdings zu Gewinnungskosten, die weit oberhalb des Weltmarktpreises liegen. Wenngleich für die deutsche Energieversorgung bei Erdöl und Erdgas eine hohe Importabhängigkeit besteht, lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung die Verfügbarkeitsrisiken für diese Rohstoffe begrenzen. Für etwaige kurzfristige Versorgungsstörungen bei Öl ist international und national, insbesondere durch eine Ölbevorratung, Vorsorge getroffen.

26. Wie verträgt sich die Forderung nach Schaffung günstiger Investitionsbedingungen in Deutschland und Gewährleistung internationaler Chancengleichheit für deutsche Unternehmen, insbesondere der energieintensiven Industrie wie Chemie- und Stahlunternehmen, mit den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Bundesregierung gefassten Beschlüssen zur Erhöhung der Strompreise durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, die Einführung einer Stromsteuer (Ökosteur), und die von der Bundesregierung vorgeschlagenen zusätzlichen Regulierungen auf den Strommärkten durch die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes?

Die genannten gesetzlichen Regelungen dienen einer Energiepolitik, die auf eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Versorgung mit Energie gerichtet ist. Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts schafft die Voraussetzungen für mehr Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft und damit auch für günstigere Investitionsbedingungen in Deutschland. Die anderen genannten Regelungen verfolgen insbesondere das Ziel eines auch langfristig angelegten nachhaltigen Umgangs mit den Energieressourcen. Für die stromintensive deutsche Industrie sind in den letzten Jahren im Stromsteuergesetz, im Erneuerbare-Energien-Gesetz und im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz Regelungen geschaffen worden, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen.

27. Wie teuer ist im Vergleich zum Kernenergiestrom die Strombereitstellung aus anderen Energieträgern, bezogen auf eine Kilowattstunde Strom für die Grundlast (Photovoltaik, Geothermie, Biomasse, Windkraft, Wasserkraft, GuD)?

Die spezifischen Kosten, die für Strom aus Kernenergie angegeben werden, internalisieren externe volkswirtschaftliche Kosten derzeit nur unzureichend. Entsprechendes gilt für die Produktion von Strom aus fossilen und zum Teil auch aus erneuerbaren Energieträgern. Ein direkter Vergleich mit den Bereitstellungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien ist daher nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

28. Inwieweit spielt der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie für die heutige Entwicklung der Stromkosten für industrielle, gewerbliche und private Verbraucher eine Rolle?

Im Entwurf des Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Bundestagsdrucksache 14/7261) hat die Bundesregierung zu den Kostenwirkungen des Kernenergieausstiegs ausgeführt: „Angesichts des stufenweisen Ausstiegs aus der Kernenergienutzung sowie der vorhandenen Überkapazitäten im Kraftwerksbereich ist mit Auswirkungen auf die Strompreise sowohl für die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für die stromverbrauchende Wirtschaft allenfalls in geringer Höhe zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten“.

29. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie die Entwicklung der Stromkosten in den Jahren 2010 bis 2020 verläuft bei Beibehaltung der jetzigen politischen Rahmenbedingungen?

Die Bundesregierung erstellt keine Prognosen zur Entwicklung der Stromkosten und -preise.

30. Wie soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung eine dauerhaft günstige Versorgung mit Strom für die Verbraucher (gewerbliche/private Verbraucher) zur Verfügung gestellt werden?

Eine dauerhaft günstige Versorgung mit Strom wird durch eine Energiepolitik sichergestellt, die sich an den gleichrangigen Zielen Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit orientiert. Zur Zielerreichung setzt die Bundesregierung auch im Bereich der Stromversorgung auf einen ausgewogenen Energiemix aus fossilen und erneuerbaren Energien. Die Rahmenbedingungen dafür werden u. a. mit der eingeleiteten Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts weiterentwickelt.

31. Wie hoch sind die derzeit gebildeten Rückstellungen der Energieversorgungsunternehmen in Deutschland zur Finanzierung der Stilllegung ihrer Kernkraftwerke?

Und wie setzen sie sich zusammen?

Öffentlich zugängliche Informationen über die Rückstellungen im Kernenergiebereich enthalten grundsätzlich die Jahresabschlüsse der Kernkraftwerksbetriebsunternehmen und die Konzernbilanzen der Energieversorgungsunternehmen.

Die Betreibergesellschaften sind nach Handelsrecht nicht verpflichtet, gesonderte Angaben für die Rückstellungen zur Stilllegung der Kernkraftwerke zu machen; solche Angaben sind daher in den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Betreibergesellschaften in der Regel auch nicht anzutreffen.

Neben den Betreiberunternehmen weisen die Energieversorgungskonzerne in ihren Konzernbilanzen Rückstellungen für die aus der Kernenergienutzung resultierenden Verpflichtungen der konsolidierten deutschen Betreibergesellschaften (Entsorgung bestrahlter Kernbrennelemente, Stilllegung und Beseitigung der Kraftwerksanlage, Entsorgung radioaktiver Betriebsabfälle) aus. Deren Gesamthöhe belief sich in den einzelnen Energieversorgungsunternehmen zum 31. Dezember 2003 auf nachfolgende Beträge:

EVU	Rechnungslegung	Gesamthöhe der Entsorgungsrückstellungen im Kernenergiebereich
E.ON AG	US GAAP	13 373 Mio. Euro
RWE AG	IAS	9 473 Mio. Euro
EnBW AG	IAS	3 920 Mio. Euro
Vattenfall Europe AG	HGB	1 354 Mio. Euro

Nur der Bilanzerläuterung des E.ON-Konzerns sind gesonderte Angaben zur Höhe der Rückstellungen für die Stilllegung der Kernkraftwerke (8 106 Mio. Euro) zu entnehmen.

Darüber hinausgehende Informationen zur Zusammensetzung der Rückstellungen der Energieversorgungsunternehmen sind nicht veröffentlicht.

32. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Summe der derzeit gebildeten Rückstellungen der Energieversorgungsunternehmen ausreicht, um die Stilllegungen zu verwirklichen?

Die Bundesregierung hat zurzeit keine Hinweise darauf, dass die für die Stilllegung gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen.

33. Sind der Bundesregierung Informationen zur Verfügbarkeit der Gelder im Falle einer Stilllegung bekannt?

Die Bundesregierung hat der interinstitutionellen Erklärung zur Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zugestimmt, die sich auch mit der Verwendung von Rückstellungen für Stilllegungen und Abfallbehandlung befasst; die Bundesregierung unterstreicht die Notwendigkeit, dass im Fall einer Stilllegung eines Kernkraftwerkes ausreichend finanzielle Mittel für die Stilllegung und Entsorgung der Abfälle in dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in dem sie benötigt werden. Hierzu führt die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund des Berichts der Europäischen Kommission über die Verwendung der finanziellen Ressourcen für die Stilllegung von Leistungsreaktoren vom 26. Oktober 2004 und des in der Ratsgruppe Atomfragen am 3. Dezember 2004 verabschiedeten Aktionsplans, der auch als Arbeitspunkt die Finanzierung von Stilllegungen enthält, mit den Energieversorgungsunternehmen Gespräche.

34. Sind der Bundesregierung Informationen bzw. Gutachten zur Kalkulation des Strompreises bekannt, insbesondere zum Anteil der Rückstellungskosten, die auf den Stromverbraucher pro Kilowattstunde umgelegt werden?

Der Bundesregierung liegt keine genaue Kalkulation der Stromerzeugungskosten für einzelne Kraftwerke vor.

35. Hält die Bundesregierung Stilllegungs- bzw. Entsorgungsfonds, wie sie in der Schweiz existieren, für sinnvoll und hält sie ein ähnliches Modell für Deutschland für denkbar?

Externe Stilllegungsfonds lehnt die Bundesregierung grundsätzlich ab. Dies hat sie insbesondere gegenüber der EU-Kommission zum so genannten Nuklearpaket 2002 zum Ausdruck gebracht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

IV. Zur Sicherheit und Forschung

36. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die deutschen Kernkraftwerke in der Verantwortung von Betreibern auf höchstem Sicherheitsniveau betrieben werden?

In der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000/11. Juni 2001 waren beide Seiten übereinstimmend der Auffassung, dass die Kernkraftwerke auf einem international gesehen hohen Sicherheitsniveau betrieben werden. Die Bundesregierung gewährleistet über die Bundesaufsicht, dass während der Restlaufzeiten der von Recht und Gesetz geforderte hohe Sicherheitsstandard weiter aufrechterhalten wird und greift Ereignisse in Kernkraftwerken auf, prüft diese und veranlasst gebotene Verbesserungen. Sie dringt ferner darauf, dass das Sicherheitsmanagement durch die Betreiber kontinuierlich verbessert wird.

37. Welche sachlichen Gründe kann die Bundesregierung nennen, die weltweit sichersten Kernkraftwerke abzuschalten und damit wissentlich zu einem Anstieg des Stromimports und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken beizutragen?

Die Betriebsgenehmigungen der deutschen Atomkraftwerke erlöschen nach Maßgabe des Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002. Die Gründe, die zur Entscheidung des Gesetzgebers geführt haben, sind im Gesetzgebungsverfahren umfassend dokumentiert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen.

38. Auf welche konkrete Weise gedenkt die Bundesregierung Einfluss auf die Sicherheit europäischer Kernkraftwerke zu nehmen, insbesondere vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung?

Die Bundesregierung arbeitet seit den 70er Jahren in zahlreichen Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission und in Gremien des Europäischen Rates mit, deren Ergebnisse Einfluss auf die Sicherheit europäischer Kernkraftwerke haben. Vorrangig zu nennen ist hier die „Nuclear Regulatory Working Group“ (NRWG), in der Vertreter der atomrechtlichen Sicherheitsbehörden Fachfragen der nuklearen Sicherheit mit dem Ziel beraten, möglichst gleichwertig hohe Si-

cherheitsniveaus bei den Kernkraftwerken zu praktizieren. Gemeinsame Regelwerke für Kernkraftwerke in Europa sind allerdings nicht erstellt worden. Stattdessen werden die Sicherheitsstandards der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) als gemeinsamer Rahmen herangezogen. Diese internationalen Sicherheitsstandards für Kernkraftwerke sind maßgeblich von Vertretern atomrechtlicher Sicherheitsbehörden und Sachverständigenorganisationen bestimmt worden und beeinflussen die kerntechnischen Regelwerke und die Sicherheitspraxis in den Mitgliedstaaten der erweiterten Europäischen Union.

Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung und Einführung hoher gemeinsamer Sicherheitsstandards in der Europäischen Union. Sie arbeitet zurzeit an einem entsprechenden Projekt der Leiter der atomrechtlichen Sicherheitsbehörden in Europa – Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA) – mit. Zu 19 wichtigen Sicherheitsfragen sollen bis Ende 2005 Referenzniveaus für die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in der Europäischen Union und in der Schweiz erarbeitet werden. Im Jahre 2006 sollen die einzelnen Behörden nach freiwilliger Verabredung ihre Pläne vorlegen, mit denen das Sicherheitsniveau bis zum Jahr 2010 in Angleichung an europaweite „best practice“ harmonisiert werden soll.

39. Welchen Sicherheitsstandard haben die 19 Atomreaktoren, die aktuell in fünf der insgesamt zehn EU-Beitrittsstaaten bestehen?

Die Bundesregierung hat sich seit Beginn der 90er Jahre an deutschen, bilateralen und multilateralen Programmen zur Untersuchung der Sicherheit der Kernkraftwerkstypen beteiligt, die in den EU-Beitrittsstaaten in Betrieb bzw. im Bau waren. Da es keine gemeinsamen europäischen Sicherheitsstandards gibt, wurden die Sicherheitsstandards der IAEO zugrunde gelegt und um Anforderungen und Bewertungen aufgrund der Sicherheitspraxis in den EU-Mitgliedstaaten ergänzt. Die Ergebnisse sind in den sog. Issue-Books der IAEO für die einzelnen Kernkraftwerksbaulinien veröffentlicht worden. Notwendige und zweckmäßige Sicherheitsverbesserungen werden aufgezeigt und nach Dringlichkeit bewertet. Über den Stand der Verbesserungen haben die Beitrittsländer anlässlich der Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit im Jahre 2002 berichtet. Ergänzend sind im Rahmen bilateraler und multilateraler Aktivitäten in den einzelnen Kernkraftwerken in den EU-Beitrittsländern Missionen durchgeführt worden, um den Stand der Sicherheitsverbesserungen zu bewerten.

Die Leiter der atomrechtlichen Sicherheitsbehörden in Europa haben im Jahr 2000 einen Bericht über die Sicherheit der Kernkraftwerke in den Beitrittsstaaten vorgelegt. Alle EU-Mitgliedstaaten haben den Fragen der nuklearen Sicherheit im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eine hohe Priorität beigemessen. In den Ratsgremien wurden für die einzelnen Beitrittsländer Empfehlungen erarbeitet, welche Sicherheitsverbesserungen im Rahmen des Beitrittsprozesses noch realisiert werden sollten. Alle Beitrittsländer haben diese Empfehlungen akzeptiert und sich zur Umsetzung verpflichtet. Für einige Kernkraftwerke, bei denen ein befriedigender Sicherheitsstandard nicht mehr nachgewiesen werden kann, ist im Rahmen der Beitrittsverhandlung die endgültige Stilllegung vereinbart worden.

Im Ergebnis sind die bisherigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu dem Ergebnis gekommen, dass bei den Kernkraftwerken in den EU-Beitrittsstaaten im Vergleich zu den Kernkraftwerken in den EU-Mitgliedstaaten keine gravierenden Sicherheitsdefizite mehr vorhanden sind, die einem Beitritt im Wege gestanden hätten.

40. Welche Auflagen bzw. Investitionsanreize bestehen seitens der EU, um die Reaktoren in den Beitrittsländern innerhalb welchen Zeitraums auf den EU-Sicherheitsstandard zu bringen?

Über die in der Antwort zu Frage 39 genannten Anforderungen gemäß IAEO-Sicherheitsstandards und Empfehlungen der Gremien des Europäischen Rates hinaus gibt es keine zusätzlichen Auflagen für Sicherheitsverbesserungen. Die genannten Empfehlungen enthalten u. a. Verpflichtungen der Beitrittsländer zu vertieften Sicherheitsanalysen und Periodischen Sicherheitsüberprüfungen, die eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Sicherheitsniveaus zum Ziele haben. Darüber hinaus sind die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Zusammenarbeitsprozesse gemäß Antwort zu Frage 38 einbezogen, mit denen harmonisierte europäische Sicherheitsniveaus innerhalb dieses Jahrzehnts erreicht werden sollen.

In den zurückliegenden Jahren sind für sicherheitstechnisch besonders bedenkliche Kernkraftwerke spezielle Untersuchungen und Verbesserungen mit Mitteln der Europäischen Kommission und aus Fonds der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Erneuerung in London finanziert worden. In wenigen Fällen nehmen Beitrittsstaaten EURATOM-Darlehen für Sicherheitsverbesserungen in Anspruch. Ansonsten bestehen keine gesonderten Investitionsanreize für weitere Sicherheitsverbesserungen. Notwendige und zweckmäßige Sicherheitsverbesserungen müssen wie auch bei den Kernkraftwerken in den anderen EU-Mitgliedstaaten aus den laufenden Einnahmen der Betreiber von Kernkraftwerken gedeckt werden.

41. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass der Einfluss Deutschlands insbesondere in internationalen Gremien gesunken sei, welche sich mit Fragen der nuklearen Sicherheit befassen?

Wenn ja, welche Schritte beabsichtigt die Bundesregierung zur Stärkung der Position Deutschlands in diesen Gremien?

Deutsche Fachleute arbeiten in zahlreichen internationalen Gremien z. B. der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Kernenergie-Agentur der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-NEA) mit, in denen Fragen der nuklearen Sicherheit behandelt werden. Durch ihre Mitwirkung nehmen deutsche Fachleute auf die internationalen Sicherheitsdiskussionen zur Kerntechnik in für Deutschland wichtigen Themenbereichen Einfluss. Insbesondere vertreten sie hierbei die Position, dass weltweit in den Ländern, die aufgrund ihrer souveränen innerstaatlichen Entscheidung die Kernenergie nutzen, möglichst hohe Sicherheitsstandards erreicht werden müssen.

Der Einfluss Deutschlands in internationalen Gremien hängt u. a. davon ab, welche finanziellen Mittel und personellen Ressourcen und damit auch welche fachliche Kompetenz durch den Haushalt zur Verfügung gestellt werden kann. Von der erforderlichen restriktiven Haushaltspolitik sind auch die Mittel des Bundes fühlbar betroffen.

42. In welcher Weise fördert die Bundesregierung den Erhalt und die wirtschaftliche Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit in Forschungsinstitutionen, an Hochschulen und in der Industrie, die sich mit Fragen der friedlichen Nutzung der Kernenergie befassen?

Die Bundesregierung unterstützt sowohl im Rahmen der direkten Projektförderung als auch mittels institutioneller Förderung Forschungsprojekte zur Reaktor-

sicherheit und zur Endlagerung radioaktiver Abfallstoffe, insbesondere soweit sie mit Sicherheitsfragen der laufenden Atomkraftwerke in Zusammenhang stehen. Die Projekte werden in erster Linie in den Helmholtz-Zentren FZK und FZJ, in dem zur Leibniz-Gemeinschaft gehörenden Forschungszentrum Rossendorf, in Hochschulen und in der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS), aber auch von der Industrie durchgeführt. Die beteiligten Forschungseinrichtungen zeichnet eine hohe Fachkompetenz auch im internationalen Vergleich aus. Die Förderung ist auf Forschungsaufgaben ausgerichtet, die im bundesstaatlichen Interesse liegen und damit gleichzeitig sicherstellen, dass auch künftig kompetente Forschungseinrichtungen zur Bearbeitung sicherheits- und endlagerrelevanter Fragen zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse der Sicherheitsforschung sind allen mit Genehmigung, Aufsicht, Begutachtung, Wartung und Betrieb der kerntechnischen Anlagen befassten Stellen sowie der Industrie zugänglich, so dass diese, ausgehend von den Forschungsergebnissen, notwendige sicherheitstechnische Verbesserungen in ihrem Verantwortungsbereich auf eigene Kosten durchführen können.

Die Bundesregierung stellt keine Mittel zur Verfügung, um Hersteller oder Betreiber von Atomkraftwerken zur Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Kompetenz zu unterstützen. Dies wäre eine nicht gerechtfertigte Subventionierung der Industrie. Die Betreiber sind gemäß Atomgesetz und erteilten Genehmigungen verpflichtet, die fachlich erforderliche Kompetenz in ihrer Verantwortung bereitzustellen. Es ist Aufgabe der Atomaufsicht, die Einhaltung dieser Verpflichtung wirksam zu überprüfen.

43. Was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass auch künftig in ausreichendem Umfang qualifiziertes Nachwuchspersonal zur Gewährleistung des erforderlich hohen Maßes an Sicherheit und zum Strahlenschutz der Beschäftigten und der Umwelt beim Betrieb der kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen, für deren spätere Stilllegung sowie für die Entsorgung zur Verfügung stehen?

Es ist nicht Aufgabe des Staates, für den Kompetenzerhalt beim Personal in den kerntechnischen Anlagen zu sorgen. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Genehmigungsinhaber der jeweiligen Anlage (siehe Antwort zu Frage 42). Die staatlichen Behörden überwachen und kontrollieren im Rahmen ihrer atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtstätigkeit, dass bei den Genehmigungsinhabern ausreichend qualifiziertes Personal in der erforderlichen Anzahl verfügbar ist. Hierzu hat sich Deutschland auch mit der Unterzeichnung und Ratifizierung der Nuklearen Sicherheitskonvention international explizit verpflichtet. Als Bewertungskriterien werden von den zuständigen Behörden die in Kraft befindlichen behördlichen Richtlinien sowie deren Fortschreibung nach Maßgabe des internationalen Standes von Wissenschaft und Technik zugrunde gelegt. So werden z. B. die zum Erhalt der „Kernkompetenzen“ in Kernkraftwerken erforderlichen Personalqualifikationen und -kapazitäten im BMU-„Leitfaden zur Bewertung von Sicherheitsmanagementsystemen“ gefordert.

Erhebliche Abweichungen von den durch die Behörden vorgegebenen Kriterien hinsichtlich der Qualifikation und der Anzahl der verantwortlichen Personen sowie der sonst in den Anlagen Tätigen könnte zu aufsichtlichen Maßnahmen bis hin zum Entzug der Betriebsgenehmigung führen.

Damit die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden die staatliche Mitverantwortung für den möglichst sicheren Betrieb der Atomkraftwerke wahrnehmen können, müssen sie auch während der Phase des Auslaufbetriebs bis etwa 2020 über ausreichendes und qualifiziertes Personal verfügen. Diese Aufgabe wird nicht dadurch gelöst, dass zum jetzigen Zeitpunkt Studiengänge gefördert werden, die dann in möglicherweise zehn Jahren qualifizierte Techniker und Wissenschaftler

hervorbringen. Ein Verlust an nuklearer Fachkompetenz wird dadurch aufgefangen werden, dass durch hinreichende finanzielle und personelle Mittel im Bereich der Sachverständigen und der Behörden der Atomverwaltung das große zurzeit noch vorhandene und für die Restlaufzeit der Atomkraftwerke erforderliche Wissen stabilisiert und für die atomrechtlichen Behörden einsetzbar gemacht wird. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit untersucht deshalb zurzeit, wie die Atomverwaltung ihre Aufgaben unter den neuen Randbedingungen auch zukünftig sachgerecht erfüllen kann.

Bereits im Jahr 2000 haben sich die Forschungszentren Jülich, Karlsruhe und Rossendorf (FZJ, FZK und FZR) sowie die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) auf Initiative der Bundesregierung zum Kompetenzverbund Kerntechnik zusammengeschlossen, dem sich weitere Forschungseinrichtungen und Universitäten angeschlossen haben. Der Kompetenzverbund hat vor allem zum Ziel, durch enge Kooperation und Abstimmung die zur Verfügung stehenden knappen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und dem wissenschaftlichen Nachwuchs durch Mitarbeit an anspruchsvollen Forschungsarbeiten die Möglichkeit zu geben, fundierte Kenntnisse auf den Fachgebieten der nuklearen Sicherheit zu erwerben. Der Kompetenzverbund hat unmittelbar nach seiner Gründung die Personalsituation analysiert und Maßnahmen ergriffen, um weiterhin die erforderlichen Kompetenzen zu sichern. Durch die enge Kommunikation innerhalb des Kompetenzverbundes wird erreicht, dass qualifiziertes Nachwuchspersonal gewonnen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen ausgebildet wird. Außerdem hat die Bundesregierung bereits vor einigen Jahren die Förderinitiative Kompetenzerhaltung in der Kerntechnik ergriffen, mit der im Rahmen der direkten Projektförderung junge Nachwuchswissenschaftler und -ingenieure durch Integration und aktive Mitarbeit in anspruchsvollen Forschungsprojekten zur Reaktorsicherheit und Endlagerung zur Promotion geführt werden können. Diese Förderinitiative wird fortgesetzt. Die Effizienz der Einbindung junger Nachwuchswissenschaftler und -ingenieure in die nukleare Sicherheits- und Endlagerforschung wird dadurch noch weiter erhöht, dass die Möglichkeiten der internationalen, vor allem europäischen Zusammenarbeit und des wissenschaftlichen Austausches wirksam genutzt werden.

44. In welcher Weise wird die Bundesregierung eine kontinuierliche Fortsetzung der nuklearen Sicherheitsforschung unterstützen?

Die nukleare Sicherheitsforschung trägt dazu bei, dass für die restliche Betriebszeit der in Deutschland noch betriebenen kerntechnischen Anlagen die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Sicherheitsbewertung mit dem Fortschreiten von Wissenschaft und Technik weiterentwickelt werden. Damit wird die Voraussetzung für eine ständige Verbesserung der Sicherheitsbeurteilung und Sicherheitstechnik geschaffen.

Die Arbeiten müssen vorausschauend alle sicherheitsrelevanten Fragestellungen in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke beinhalten. Die Ergebnisse der Sicherheitsforschung sind den mit Genehmigung, Aufsicht, Begutachtung, Wartung und Betrieb der kerntechnischen Anlagen befassten Stellen zugänglich. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die Kontinuität der nuklearen Sicherheitsforschung soweit gewahrt werden muss, wie sie den atomaufsichtlichen Zwecken dient. Insoweit wird die Bundesregierung die erforderlichen Aufgaben der nuklearen Sicherheitsforschung auch weiterhin finanzieren. Die Bundesregierung unterstützt aber keine nukleare Sicherheitsforschung, die dem Ziel der Entwicklung neuer Reaktoren dient oder dazu beiträgt, sicherheitstechnische Entwicklungen der Betreiber über den öffentlichen Haushalt zu finanzieren.

45. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die derzeit im Kernforschungsbereich in Deutschland vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten langfristig zu erhalten bzw. ggf. auszubauen?

Die im Kernforschungsbereich vorhandenen Kenntnisse müssen so lange und in dem Maße erhalten bleiben, wie sie für eine wirksame Atomaufsicht erforderlich sind. Langfristig – über die Restlaufzeiten der Atomkraftwerke hinaus – ist die fachliche Kompetenz insoweit aufrechtzuerhalten, wie es erforderlich ist, international politisch relevante nukleare Sicherheitsfragen zu beurteilen.

Deutschland beteiligt sich darüber hinaus an internationalen Forschungsprojekten, um dadurch wichtige Forschungsergebnisse kostensparend zu erarbeiten und gleichzeitig die Fähigkeit zur Untersuchung komplexer Fragestellungen an größeren Versuchsanlagen zu erhalten.

46. Wie viele Institute und Wissenschaftler befassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen mit der Kerntechnik und -forschung?

Zurzeit existieren an 12 deutschen Hochschulen (Universitäten) und an 4 Fachhochschulen kerntechnisch ausgerichtete Institute. In insgesamt 8 Instituten der Forschungszentren Jülich, Karlsruhe und Rossendorf, der GRS, München, und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover, werden kerntechnische Fragestellungen bearbeitet.

An den Hochschulen sind ca. 230 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesem Bereich tätig, weitere 340 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen entsprechende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den genannten Forschungszentren und Institutionen durch.

47. Wie hat sich die Zahl der Studenten an deutschen Hochschulen seit 1998 entwickelt, die kerntechnische Studiengänge belegt haben, und wie viele junge Menschen sind heute in solchen Studiengängen eingeschrieben?

Das Statistische Bundesamt Wiesbaden weist zuletzt für das Jahr 2001 die Zahl der Diplom-Abschlüsse mit dem Studienfach „Kerntechnik/Kernverfahrenstechnik“ mit 2 aus.

In dem neuen Studienführer „Studien- & Berufswahl“ der Bund-Länder-Kommission (BLK) werden keine Studiengänge mehr für den Bereich Kerntechnik angegeben. Zurzeit werden an den Hochschulen kerntechnische Vorlesungen im Rahmen der Studiengänge Maschinenbau und Elektrotechnik als Neben- und Vertiefungsfächer angeboten.

Ein kerntechnisches Vollstudium bieten zurzeit die Technische Universität (TU) Dresden und die Hochschule Zittau/Görlitz (FH) an. Die TU München bietet jungen Diplom-Ingenieuren ein einjähriges Aufbaustudium „Kerntechnik“ an.

48. Wie beurteilt die Bundesregierung die Perspektiven für die o. a. Studiengänge und beabsichtigt sie, diese Perspektiven z. B. durch Aktionen im Rahmen ihrer Innovationsinitiative 2004 zu verbessern?

Die Zuständigkeit für Hochschulen liegt bei den Bundesländern. Die Hochschulen entscheiden in der Regel selbst, welche Studiengänge sie zur Verfügung stellen. Von Seiten der Bundesregierung sind keine entsprechenden Aktionen im Rahmen der Innovationsinitiative 2004 vorgesehen.

49. Welche Zukunftsmärkte hat die Innovationsinitiative 2004 der Bundesregierung als solche identifiziert und gehört der Kernforschungsbereich sowie die Kerntechnik auch zu diesen Märkten?

Ziel der Innovationsinitiative der Bundesregierung ist es, das Innovationssystem Deutschlands auf allen Ebenen zu stärken, Hemmnisse abzubauen und neues Vertrauen in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands zu wecken. Die Innovationsinitiative wird von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik getragen und hat sich den verschiedenen thematischen Schwerpunkten entsprechend in sog. Impulskreisen organisiert.

Vorrangige Aufgabe der Impulskreise ist die Identifikation der zentralen Zukunftsmärkte Deutschlands und die Erarbeitung von Vorschlägen, wie diese Märkte am besten erschlossen werden können. Der Impulskreis „Energie“ hat seine Arbeiten aufgenommen und wird die Ergebnisse seiner Beratungen Ende 2004/Anfang 2005 vorlegen.

V. Zur Endlagerung nuklearer Abfälle

50. Ist die Meldung der Zeitschrift „Focus“ (vom 19. April 2004, S. 54 f.) zutreffend, wonach ein aktuelles und der Öffentlichkeit bisher nicht zugängliches „Eckpunktepapier“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Endlagerung radioaktiver Abfälle existiert?

Die Bundesregierung wird nach Abschluss der internen Vorbereitungen beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung über die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Regelung eines Standortauswahlverfahrens entscheiden. Im Rahmen der Vorbereitungen beim BMU erstellte interne Arbeitsentwürfe (sog. Eckpunktepapiere) sind nicht mehr aktuell.

51. Trifft es – wie in der genannten Meldung berichtet – zu, dass die Bundesregierung im Zusammenhang der Endlagerung radioaktiver Abfälle u. a. ein „Verbands- und Standortauswahlgesetz“ plant, und wenn ja, bis wann soll ein solches Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht werden?

Auf die Antwort zu Frage 50 wird verwiesen.

52. Trifft es zu, dass die Bundesregierung im Rahmen dieses oder eines anderen Gesetzes u. a. die Gründung eines Verbandes vorsieht, der mit der Suche nach einem Endlagerstandort in Deutschland betraut werden soll und in dem für „alle Kernkraftwerksbetreiber“ eine obligatorische Mitgliedschaft vorgesehen ist?

Auf die Antwort zu Frage 50 wird verwiesen.

53. Wenn ja, trifft es – wie in der genannten Meldung berichtet – zu, dass die Aktivitäten dieser Einrichtung von einem Kontrollgremium überwacht werden sollen, und dass beiden Institutionen eine Entscheidungskommission vorgesetzt werden soll, wobei die Mitglieder der genannten Institutionen sowie der Kommission von der Bundesregierung autonom eingesetzt werden sollen, ohne dass eine Mitwirkung oder Mitsprache des Deutschen Bundestages und der Länder vorgesehen ist?
54. Wenn ja, welche Gründe bewegen die Bundesregierung, ein solches Arrangement einrichten zu wollen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 50 verwiesen.

55. Trifft es zu, dass die Bundesregierung dem eingangs genannten „Eckpunktepapier“ zufolge eine Änderung des Atomgesetzes plant, wonach die Aufgabe des Bundes, Endlager einzurichten, auf den genannten Verband übertragen werden soll?

Auf die Antwort zu Frage 50 wird verwiesen.

56. Trifft es zu, dass die Bundesregierung in diesem Zusammenhang u. a. plant, dass die genannte Einrichtung den Deutschen Bundestag zwar über den Abschluss einzelner Auswahlsschritte unterrichten soll, dass jedoch die Bundesregierung autonom darüber entscheiden soll, welche Standorte letztlich genauer untersucht werden, und dass in den parlamentarischen Gremien nur über diese Vorlage entschieden werden soll, ohne dass eine weitere Beteiligung der Parlamente vorgesehen wäre?
57. Wenn ja, welche Gründe bewegen die Bundesregierung, ein solches Arrangement einrichten zu wollen?

Auf die Antwort zu Frage 50 wird verwiesen.

58. Zieht es die Bundesregierung in Erwägung oder hat sie die Absicht, das Endlagerprojekt Gorleben aufzugeben?

Die Erkundung des Salzstockes in Gorleben ist gemäß der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 bis zur Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen für mindestens drei, längstens jedoch zehn Jahre unterbrochen worden. Dieses Moratorium hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) am 1. Oktober 2000 in Kraft gesetzt. Im Übrigen wird auf die Erklärung des Bundes zur Erkundung des Salzstockes in Gorleben gemäß Anlage 4 zu dieser Vereinbarung verwiesen.

59. Bis wann soll die Unterbrechung der dortigen Erkundungsarbeiten fort-dauern, und welche Folgen wird dieses „Moratorium“ nach Auffassung der Bundesregierung zum einen in finanzieller Hinsicht sowie zum anderen mit Blick auf das Ziel haben, eine sichere und von der Biosphäre dauerhaft abgetrennte Endlagerstätte für hochradioaktive Abfälle schnellstmöglich zu schaffen?

Zur Dauer der Unterbrechung der Erkundungsarbeiten wird auf die Antwort zu Frage 58 verwiesen. In finanzieller Hinsicht werden durch das Moratorium Investitionen vermieden, die nicht zur Klärung der konzeptionellen und sicherheitstechnischen Fragen beitragen können. Zur Kostentragung durch die Energieversorgungsunternehmen wird auf Abschnitt IV Nr. 7 der Vereinbarung

zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen verwiesen. Die Zielsetzung der Schaffung einer sicheren und von der Biosphäre dauerhaft abgetrennten Endlagerstätte für hochradioaktive Abfälle setzt aus Sicht der Bundesregierung die Klärung der genannten Fragen voraus.

60. Zieht es die Bundesregierung in Erwägung oder hat sie die Absicht, die bereits genehmigte Endlagerstätte „Schacht Konrad“ für schwach- und mittelstark strahlende Abfälle aufzugeben?

Der vom Niedersächsischen Umweltministerium am 22. Mai 2002 erteilte Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Schacht Konrad wird beklagt. Beim Obergericht Lüneburg sind derzeit vier Klagen gegen den vom Bund erwirkten Planfeststellungsbeschluss anhängig. Durch die Rücknahme des Antrags auf sofortige Vollziehbarkeit haben diese Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss aufschiebende Wirkung. Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung wird die Schachanlage offen gehalten. Im Lichte der gerichtlichen Entscheidung ist über das weitere Vorgehen zu befinden. Eine Inbetriebnahme von „Schacht Konrad“ als Endlager ist kurzfristig nicht möglich. Auch wenn der Planfeststellungsbeschluss vollziehbar wäre, wäre „Konrad“ nicht sofort nutzbar. Die Wiederherstellung der Umrüstebereitschaft und die Umrüstung der Schachanlage zum Endlager würden voraussichtlich bis zu sechs Jahre in Anspruch nehmen.

61. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung das Argument, dass ein „Ein-Endlagerkonzept“ sowohl für schwach- und mittelstark strahlende Abfälle als auch für hochaktive Abfälle dazu führen würde, dass ein solches Endlager niemals geschlossen und von der Biosphäre dauerhaft abgeschirmt werden könnte, weil selbst im Fall einer Abschaltung aller Kernkraftwerke weiterhin radioaktiver Abfall u. a. in Krankenhäusern und Forschungseinrichtungen anfällt?

Auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Simone Probst, vom 3. Mai 2004 auf die schriftliche Frage 56 des Abgeordneten Kurt-Dieter Grill in Bundestagsdrucksache 15/3119 wird verwiesen.

62. Liegen der Bundesregierung die abschließenden Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu seiner Prüfungsmitteilung betreffend die Arbeiten der Bundesregierung an einem neuen Konzept zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, insbesondere zur Frage der Umsetzbarkeit und der Auswirkungen des Ein-Endlager-Zieles vor?

Der Bundesrechnungshof hat mit Schreiben vom 30. August 2004 dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages seinen Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO über die Untersuchungen des BMU zur Umsetzbarkeit und zu den Auswirkungen des Zieles vorgelegt, alle Arten von radioaktiven Abfällen in nur einem Endlager zu entsorgen.

63. Beabsichtigt die Bundesregierung, Konsequenzen aus der Prüfungsmitteilung und ggf. aus den abschließenden Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu ziehen?
64. Wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird bei der internen Abstimmung über die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Regelung eines Standortauswahlverfahrens auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen.

65. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der Bundesrechnungshof die Auffassung vertritt, dass eine politisch bedingte Aufgabe des Endlagers „Schacht Konrad“ zu einer Rückzahlungspflicht der Vorausleistungen führt?
66. Wenn ja, teilt die Bundesregierung diese Auffassung, und wenn nein, weshalb nicht?
67. Auf konkret welche Weise will die Bundesregierung Schadensersatzansprüche der Energieversorgungsunternehmen aus dem Endlagerprojekt „Schacht Konrad“ vermeiden, wenn doch das von der Bundesregierung verfolgte „Ein-Endlager-Konzept“ dem von ihr selbst erwirkten Planfeststellungsbeschluss für Schacht Konrad nachträglich die Notwendigkeit entzieht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Planungsstand und Auswirkungen des Ein-Endlager-Konzeptes“ – Bundestagsdrucksache 15/2908 vom 6. April 2004)?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, Maßnahmen zu ergreifen, die Schadensersatzansprüche der Energieversorgungsunternehmen auslösen könnten. Im Übrigen gilt das im Atomgesetz angelegte Verursacherprinzip.